

Dieser Antrag ist für Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Investitionszulagengesetz 1999 an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus oder an einer eigenen Wohnzwecken dienenden eigenen Eigentumswohnung zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 vorgenommen und für die in 2001 Zahlungen geleistet wurden.

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 1999 und im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3 Investitionszulagengesetz 1999 sind auf jeweils gesonderten Vordrucken zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Modernisierungsmaßnahmen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so **genau bezeichnet** werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei Miteigentum an einer Wohnung ist von jedem Beteiligten ein gesonderter Antrag zu stellen. Ehegatten, die gemeinsam Eigentümer einer Wohnung sind, können die Investitionszulage gemeinsam beantragen, wenn im Jahr 2001 die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorgelegen haben. Werden an mehreren zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen begünstigte Maßnahmen durchgeführt, ist für jede Wohnung ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund des § 88 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Investitionszulagengesetzes 1999 erhoben.

Zeile	An das Finanzamt	Steuernummer
1		
2	Anspruchsberechtigter / Anspruchsberechtigte	
3	Anschrift	Fernsprecher
4	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbevollmächtigter (Name, Anschrift)	

Antrag auf Investitionszulage nach § 4 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus oder eigenen Eigentumswohnung für das Kalenderjahr 2001

für Investitionen im Fördergebiet (Länder Berlin – mit Ausnahme des Teiles des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat –, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

Ich beantrage eine Investitionszulage nach § 4 Investitionszulagengesetz 1999 für die auf den Seiten 2 und 3 aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen (nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an einer Wohnung).

Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

Anspruchsvoraussetzungen und allgemeine Angaben

Die nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten wurden an einer Wohnung im eigenen Haus oder einer eigenen Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 vorgenommen.

Die Zahlungen für die auf den Seiten 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen habe ich im Kalenderjahr 2001 geleistet.
Lage des Hauses oder der Eigentumswohnung im Fördergebiet:

Das Haus oder die Eigentumswohnung wurde vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt.

Jahr der Fertigstellung: _____

Ich bin Eigentümer oder Miteigentümer des Hauses oder der Eigentumswohnung.

Bei Miteigentum: Mein Miteigentumsanteil beträgt _____ v.H.

Weitere Miteigentümer (Namen, Anschrift, Miteigentumsanteil):

Die Wohnung dient / diente im Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten eigenen Wohnzwecken oder der unentgeltlichen Überlassung an nahe Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung zu Wohnzwecken.

Bei Überlassung (Name, Verwandtschaftsverhältnis des Nutzenden):

Zeile
28 **noch Anspruchsvoraussetzungen und allgemeine Angaben**

29 Die gesamte Nutzfläche der Wohnung beträgt _____ m².
Davon werden nicht zu eigenen Wohnzwecken
30 genutzt oder nicht zu Wohnzwecken unentgeltlich überlassen _____ m².

31 Die gesamte Nutzfläche des Hauses beträgt _____ m².
Für in den Jahren 1991 bis 1998 durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen an der Wohnung wurden für Aufwendungen in Höhe von
32 _____ DM bereits Abzugsbeträge nach § 7 Fördergebietsgesetz abgezogen.

33 Von den Aufwendungen, für die eine Investitionszulage beantragt wird, wurden / werden _____ DM in die Höchstbemessungs-
grundlage nach § 10e Einkommensteuergesetz oder nach dem Eigenheimzulagengesetz, in die Bemessungsgrundlage nach § 10f Einkommen-
steuergesetz einbezogen oder nach § 10e Abs. 6 oder § 10i Einkommensteuergesetz als Vorkosten abgezogen.

34 Für die Aufwendungen, für die eine Investitionszulage beantragt wird, wurden / werden von öffentlicher oder privater Seite Zuschüsse in Höhe von
35 _____ DM / EUR gezahlt. Zuschussgeber: _____

Bezeichnung der Modernisierungsmaßnahmen

Füllen Sie die nachfolgenden Spalten vollständig aus und beachten Sie dabei die folgenden Hinweise:

- 36 zu Spalte 2: Die Modernisierungsmaßnahmen (nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten) sind so genau zu bezeichnen, dass
37 ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage). Allgemein gehaltene Bezeichnungen
(z.B. Renovierungsmaßnahmen) reichen nicht aus.
- 38 zu Spalten 3 und 4: Tragen Sie den Tag des Beginns und der Beendigung bzw. der voraussichtlichen Beendigung der
Arbeiten ein.
- 39 zu Spalte 5: Einzutragen sind in 2001 geleistete Zahlungen für vor dem 1. Januar 2002 vorgenommene Modernisierungsmaßnahmen an einer eigen-
en Eigentumswohnung oder an einem Haus, in dem sich die zu eigenen Wohnzwecken dienende oder unentgeltlich an Angehörige
überlassene Wohnung befindet. Abziehen sind öffentliche und private Zuschüsse (Zeile 35). In 2001 geleistete Zahlungen, die auf
40 nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommene Modernisierungsmaßnahmen entfallen, sind nicht investitionszulagenbegünstigt.
- 41 zu Spalte 6: Befindet sich die eigenen Wohnzwecken dienende oder an Angehörige zu Wohnzwecken unentgeltlich überlassene Wohnung in
einem Haus mit mehreren Wohnungen oder mit zu anderen Zwecken (z.B. gewerblich) genutzten Räumen, so sind hier nur die auf
diese Wohnung entfallenden Beträge einzutragen. Auf das gesamte Haus entfallende Aufwendungen sind im Verhältnis der Nutz-
fläche dieser Wohnung zur gesamten Nutzfläche des Hauses aufzuteilen.
- 42 zu Spalte 7: Soweit die auf die Wohnung entfallenden Zahlungen zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führen, sind sie hier einzutragen.

Lfd. Nr.	Genauere Bezeichnung der Modernisierungsmaßnahme	Beginn der Maßnahme	Ende / voraussichtliches Ende der Maßnahme	In 2001 geleistete Zahlungen			
				Betrag	davon entfallen auf die Wohnung	vom Betrag der Spalte 6 sind Betriebsausgaben / Werbungskosten	
				DM	DM	DM	
43	1	2	3	4	5	6	7
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							
51							
52							
53							
54							
55							
56							
57							
58							
59							
60	Summenübertrag						

Zeile	Lfd. Nr.	Genauere Bezeichnung der Modernisierungsmaßnahme	Beginn der Maßnahme	Ende / voraussichtliches Ende der Maßnahme	In 2001 geleistete Zahlungen		
					Betrag	davon entfallen auf die Wohnung	vom Betrag der Spalte 6 sind Betriebsausgaben / Werbungskosten
					DM	DM	DM
61	1	2	3	4	5	6	7
62							
63							
64							
65				Summenübertrag			
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
73							
74							
75							
76							
77							
78							
79							
80							
81							
82							
83							
84							
85							
86							
87							
88							
89							
90							
91							
92	Weitere Angaben nach gleichem Schema auf gesondertem Blatt.				Summenübertrag		
93					Summen		

Zeile		DM	DM
94	Berechnung der Investitionszulage		
95	Summe der Spalte 6		
96	abzüglich Summe der Spalte 7		-
97	Verbleibender Betrag		=
98	davon in die Höchstbemessungsgrundlage nach § 10e Einkommensteuergesetz oder in die Bemessungsgrundlage nach § 10f Einkommensteuergesetz einbezogene Beträge		
99	davon in die Höchstbemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogene Beträge	+	
100	davon nach § 10e Abs. 6 oder § 10i Einkommensteuergesetz als Vorkosten abgezogene Beträge	+	
101	Summe		-
102	Verbleibender Betrag		=
103	abzüglich 5.000 DM, höchstens aber Betrag lt. Zeile 102 (bei Miteigentum entsprechender Anteil von 5.000 DM)		-
104	Verbleibender Betrag		=
105	Berechnung des Höchstbetrags (40.000 DM oder bei Miteigentum entsprechender Anteil von 40.000 DM)		
106	Aufwendungen, für die für die Jahre ab 1991 ein Abzugsbetrag nach § 7 Fördergebietsgesetz für diese Wohnung abgezogen wurde	-	
107	Bemessungsgrundlage der Investitionszulagen für die Jahre 1999 und 2000	-	
108	Höchstbetrag	=	
109	Bemessungsgrundlage: geringerer Betrag aus Zeilen 104 und 108		
110	Investitionszulage 15 v.H. der Bemessungsgrundlage		=
111	umgerechnet in EUR (1 EUR = 1,95583 DM)		EUR Ct

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

Die Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt benanntes Konto zu überweisen.

Falls bisher beim Finanzamt steuerlich nicht geführt:

Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Kontoinhaber (falls abweichend von Zeile 2)
Geburtsdatum des Anspruchsberechtigten, bei gemeinsamem Antrag von Ehegatten Geburtsdaten beider Anspruchsberechtigten			
Anspruchsberechtigte(r) / Ehemann:		Ehefrau:	

Ich **versichere**, dass ich die **Angaben wahrheitsgemäß** nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich Änderungen der Verhältnisse mitteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Investitionszulage führen (z.B. nachträgliche Zahlung von Zuschüssen oder nachträgliche Einbeziehung der Aufwendungen in die Höchstbemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz).

Mir ist bekannt, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§ 263 Strafgesetzbuch).

Erläuterungen

zum Antrag auf Investitionszulage nach § 4 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus oder eigenen Eigentumswohnung für das Kalenderjahr 2001

I. Anspruchsberechtigte

Eine Investitionszulage nach § 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 können unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, die begünstigte Modernisierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt II) vornehmen. Anspruchsberechtigt ist nur der bürgerlich-rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer, der die Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen getragen hat. Demnach ist z.B. der Mieter einer Wohnung nicht anspruchsberechtigt. Bei Miteigentum an einer Wohnung ist jeder einzelne Miteigentümer für sich anspruchsberechtigt.

Die Investitionszulage kann auch der Erbe beantragen, soweit nicht bereits der Erblasser einen Antrag gestellt hat.

II. Begünstigte Modernisierungsmaßnahmen

Begünstigt sind nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten (z.B. Einbau neuer Fenster, Fassadensanierung) an einer Wohnung in einem eigenen Haus oder einer eigenen Eigentumswohnung, die der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 vornimmt. Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung einer Wohnung sind nicht investitionszulagenbegünstigt. Die Wohnung muss im Fördergebiet belegen sein.

Weitere Voraussetzung ist, dass

- das Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt worden ist. Diese Voraussetzung ist auch bei späterem Erwerb eines solchen Objekts erfüllt.
- die Wohnung bei Beendigung der Arbeiten eigenen Wohnzwecken dient. Dies bedeutet nicht, dass der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich bewohnt. Es ist ausreichend, wenn die Wohnung zur Eigennutzung bereit gehalten wird und vom Anspruchsberechtigten anschließend bezogen wird. Eine Wohnung dient auch eigenen Wohnzwecken, soweit sie unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (z.B. an Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Onkel, Tante) zu Wohnzwecken überlassen wird.

III. Höhe der Investitionszulage

Die Investitionszulage beträgt 15 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2001 sind die in diesem Jahr geleisteten Zahlungen für vor dem 1. Januar 2002 vorgenommene begünstigte Modernisierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt II). Vorauszahlungen und Materialkosten für im Jahr 2002 durchgeführte oder noch durchzuführende Modernisierungsmaßnahmen sind daher nicht begünstigt.

Zur Bemessungsgrundlage gehören nur Zahlungen für begünstigte Arbeiten an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung. Liegen die Voraussetzungen zu Abschnitt II. bei mehr als einer Wohnung vor, ist für jede Wohnung die Bemessungsgrundlage getrennt zu ermitteln und ein gesonderter Antrag auf Investitionszulage zu stellen.

Hat der Anspruchsberechtigte Zuschüsse von öffentlicher oder privater Seite (z.B. von einem Versorgungsunternehmen) erhalten, kann er nur die um die Zuschüsse geminderten Zahlungen geltend machen. Dies gilt auch, wenn bei Antragstellung feststeht, dass entsprechende Zuschüsse gezahlt werden. Angaben zu den Zuschüssen sind in Zeile 35 des Antragsvordrucks zu machen. In Spalte 5 der Zusammenstellung (ab Zeile 46 des Antragsvordrucks) sind nur die bereits um etwaige Zuschüsse geminderten Zahlungen einzutragen.

Befindet sich die Wohnung in einem Haus mit mehreren Wohnungen oder mit zu anderen Zwecken (z.B. gewerblich) genutzten Räumen, so sind die Zahlungen, die das gesamte Haus betreffen, im Verhältnis der Nutzfläche dieser Wohnung zur gesamten Nutzfläche des Hauses aufzuteilen (vgl. Spalte 6 der Zusammenstellung).

Von den auf die Wohnung entfallenden Zahlungen sind Beträge auszu-sondern,

- die zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören (vgl. Spalte 7 der Zusammenstellung). Hierzu gehören auch die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, die nicht nach §§ 4 Abs. 5 Nr. 6b und 9 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden dürfen;
- die in die Bemessungsgrundlage nach § 10f des Einkommensteuergesetzes einbezogen oder nach §§ 10e Abs. 6 oder 10i des Einkommensteuergesetzes als Vorkosten abgezogen worden sind (vgl. Zeile 98 bis 100 des Antragsvordrucks);
- die in die Bemessungsgrundlage nach § 10e des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen worden sind (vgl. Zeile 98 bis 100 des Antragsvordrucks) und zu einem höheren Abzugsbetrag bzw. zu einer höheren Eigenheimzulage geführt haben. Soweit sich die nachträglichen Herstellungskosten nicht

ausgewirkt haben, weil die Höchstbemessungsgrundlage von 150.000 DM/330.000 DM bei § 10e des Einkommensteuergesetzes bzw. 100.000 DM bei der Eigenheimzulage überschritten wurde, können die Zahlungen bei der Investitionszulage Berücksichtigung finden.

Der danach verbleibende Betrag ist um einen Selbstbehalt von 5.000 DM zu kürzen. Liegen die Voraussetzungen zu Abschnitt II. bei mehr als einer Wohnung vor, ist für jede Wohnung ein Selbstbehalt abzuziehen.

Förderfähig ist ein Betrag von höchstens 40.000 DM je Wohnung (vgl. Zeile 105 des Antragsvordrucks). Der Anspruchsberechtigte kann also höchstens eine Investitionszulage von 6.000 DM erhalten. Der Höchstbetrag von 40.000 DM gilt für den gesamten Investitionszeitraum 1999 bis 2001. Hat der Anspruchsberechtigte bereits für Aufwendungen in den Jahren ab 1991 einen Abzugsbetrag nach § 7 des Fördergebietsgesetzes für diese Wohnung in Anspruch genommen, ist der Höchstbetrag entsprechend zu kürzen (vgl. Zeile 106 des Antragsvordrucks). Dies gilt auch dann, wenn der Abzugsbetrag nicht in allen Jahren des Abzugszeitraums zu einer niedrigeren Einkommensteuer geführt hat, weil der Anspruchsberechtigte z.B. arbeitslos geworden ist oder Altersrente bezogen hat. Hat der Abzugsbetrag in keinem Jahr zu einer niedrigeren Einkommensteuer geführt, ist der Höchstbetrag nicht zu kürzen.

Beispiel:

A hat 1998 ein älteres Einfamilienhaus im Fördergebiet angeschafft und sofort bezogen. Für die in 1998 geleisteten Zahlungen von 10.000 DM für Modernisierungsmaßnahmen hat er einen Abzugsbetrag nach § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen. 2001 zahlt er für im selben Jahr durchgeführte Maßnahmen 20.000 DM. 1999 wurden keine Zahlungen geleistet. 2000 wurden Zahlungen in Höhe von 25.000 DM für begünstigte Arbeiten geleistet.

Die Investitionszulage für das Jahr 2001 berechnet sich wie folgt:

begünstigte Zahlungen	20.000 DM	
× Selbstbehalt	5.000 DM	
Differenz		15.000 DM
Höchstbetrag	40.000 DM	
× § 7 Fördergebietsgesetz	10.000 DM	
× Verbrauch 2000 (25.000 DM abzüglich Selbstbehalt 5.000 DM)	20.000 DM	
verbleibender Höchstbetrag		10.000 DM
Bemessungsgrundlage		10.000 DM
Investitionszulage 15 v. H.		1.500 DM

IV. Besonderheiten bei Miteigentum

Bei Miteigentum an einer Wohnung sind die begünstigten Aufwendungen um einen dem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil des Selbstbehalts von 5.000 DM zu kürzen (vgl. Zeile 103 des Antragsvordrucks). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Begrenzung der begünstigten Aufwendungen auf den Höchstbetrag von 40.000 DM. Bewohnt ein Miteigentümer eines Hauses mit mehreren Wohnungen eine Wohnung allein und übersteigt der Wert dieser Wohnung nicht den Wert des Miteigentumsanteils, sind der Selbstbehalt und der Höchstbetrag nicht anteilig zu kürzen.

V. Antragsverfahren

Die Investitionszulage wird **auf Antrag** für die begünstigten Zahlungen im Kalenderjahr gewährt.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlungen geleistet wurden. Der Antrag für 2001 kann deshalb bis zum 31. Dezember 2005 gestellt werden.

Der Antrag ist nach **amtlichem Vordruck** bei dem für die Einkommensteuer **zuständigen Finanzamt** zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig unterschrieben** worden ist.

Bei Miteigentum an einer Wohnung ist von jedem Beteiligten ein gesonderter Antrag zu stellen. Ehegatten, die gemeinsam Eigentümer einer Wohnung sind, können die Investitionszulage gemeinsam beantragen, wenn im Jahr 2001 die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorgelegen haben. In diesem Fall ist der gemeinsame Antrag von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.

In dem Antrag sind die Modernisierungsmaßnahmen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, **so genau zu bezeichnen**, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Höhe der Zahlungen für die begünstigten Modernisierungsmaßnahmen anzugeben. Diese Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann.

VI. Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs vom Finanzamt festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

VII. Rückzahlung der Investitionszulage

Entfallen nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel inner-

halb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 v.H. des auf volle 50 Euro abgerundeten Betrags.

Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v.H. des rückständigen auf volle 50 Euro abgerundeten Betrags.

VIII. Auskünfte

Weitere Einzelheiten zur Anwendung des § 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Oktober 1999 (Bundessteuerblatt 1999 Teil I S. 896) sowie den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder entnehmen. Auskünfte können Ihnen die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.